

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Oktober 2023  
559

20	PI 12	552
----	-------	-----

**Parlamentarische Initiative von Cornelia Zecchin, Simon Wolfer, Nina Schläfli, Cornelia Hauser, Reto Ammann und Martina Pfiffner Müller vom 16. August 2023  
„Anpassung Ruhetagsgesetz“**

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (6 Erst- und 54 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, § 5 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG; RB 822.9) wie folgt abzuändern (Ergänzungen in fetter Schrift):

*<sup>2</sup> Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag sowie am Weihnachtstag sind insbesondere verboten:*

- 1. Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen, **Ausstellungen**, Theateraufführungen, **Lesungen und Konzerte ausserhalb geschlossener Räume**;*
- 2. öffentliche Versammlungen **und** Umzüge nicht-religiöser Art;*
- 3. Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art. **Davon ausgenommen sind Kultur- und Sportveranstaltungen jeglicher Art in geschlossenen Räumen am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag.***

Bis anhin gilt an den genannten hohen Feiertagen ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen nicht-religiöser Art. Die Initiantinnen und Initianten erachten dies als Ungleichbehandlung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen einerseits und religi-

2/3

ösen Veranstaltungen andererseits. In der PI wird ausgeführt, dass diese den Schutz der Ruhe und die damit verbundenen religiösen Bedürfnisse an hohen Feiertagen achtete, weshalb die genannten kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ausschliesslich in geschlossenen Räumen erlaubt werden sollen.

Am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sei das Ruhebedürfnis weiter Teile der Bevölkerung geringer als an den übrigen Ruhetagen, weshalb dann auch sportliche Veranstaltungen in Innenräumen erlaubt werden sollen. Es handle sich um eine moderate Lockerung des bestehenden Verbots, die andere Kantone wie z.B. die Nachbarkantone St. Gallen und Zürich bereits kennen.

## **2. Verfahren**

Gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) weist das Büro nach Anhören des Regierungsrates eine PI zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Beim Regierungsrat ist kein Geschäft anhängig, das die Anpassung des RTG zum Gegenstand hat. Es datiert jedoch vom 11. Mai 1989 und wurde letztmals am 27. Februar 2002 geändert. Verweise auf bundesrechtliche Erlasse (vgl. § 2) und gewisse Formulierungen (vgl. § 7) sind veraltet. Auch aus rechtsetzungstechnischer Sicht entspricht das RTG nicht dem aktuellen Stand und den Richtlinien für die Rechtsetzung (vgl. § 8 bis § 10 RTG). Mit total sieben Paragraphen handelt es sich zudem um einen überschaubaren Erlass.

Aus den genannten Gründen beabsichtigt der Regierungsrat, das RTG einer Totalrevision zu unterziehen und die entsprechende Vorlage dem Grossen Rat innerhalb eines halben Jahres vorzulegen. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Rückweisung der PI durch das Büro des Grossen Rates gemäss § 44 Abs. 1 GOGR.

## **3. Materielles**

Der Regierungsrat begrüsst es grundsätzlich, das aktuell geltende Verbot an den hohen Feiertagen moderat zu lockern. Allerdings ist die mit der PI vorgeschlagene Änderung relativ kompliziert und schafft zudem eine neue Ungleichbehandlung.

So sollen die in § 5 Abs. 2 Ziff. 1 RTG genannten kulturellen Veranstaltungen und Konzerte in Innenräumen an hohen Feiertagen generell erlaubt werden. Sportveranstaltungen in Innenräumen jeder Art sollen hingegen auch künftig nur am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag erlaubt sein. Diese Unterscheidung ist für den Regierungsrat

3/3

nicht nachvollziehbar und schafft Abgrenzungsfragen, die den Vollzug für die Politische Gemeinden stark erschweren dürften. Zudem stellt sich die Frage, weshalb in § 5 Abs. 2 Ziff. 3 jegliche Kulturveranstaltungen nochmals genannt werden, obwohl diese zumindest grösstenteils bereits von Ziff. 1 erfasst werden.


Soll das Verbot nach § 5 RTG moderat gelockert werden, sind Kultur- und Sportveranstaltungen gleich zu behandeln. Konsequenterweise müssten auch Sportveranstaltungen an allen öffentlichen Ruhetagen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden können. Ob in einem Innenraum eine Kultur- oder eine Sportveranstaltung stattfindet, dürfte in aller Regel keine wesentlich unterschiedlichen Auswirkungen auf die Umgebung haben. In diesem Zusammenhang dürfte vielmehr die Grösse einer Veranstaltung relevant sein. Die Immissionen auf die Umgebung steigen mit der Anzahl von teilnehmenden Personen. Die von den Initiantinnen und Initianten erwähnte Regelung im Kanton St. Gallen kennt beispielsweise eine Obergrenze von 500 Personen, die gleichzeitig an den Veranstaltungen teilnehmen können. Damit sind kleinere kulturelle und Sportveranstaltungen in Innenräumen auch an hohen Feiertagen möglich, während Grossveranstaltungen nur dann möglich sind, wenn sie einen religiösen Hintergrund haben.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es deshalb vorzuziehen, sich bei einer moderaten Lockerung des Verbotens an der Regelung zu orientieren, die sich im Nachbarkanton St. Gallen seit 20 Jahren bewährt. Der Regierungsrat wird einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten und im Rahmen der Vernehmlassung zur angedachten Revision des RTG sämtliche interessierten Kreise zur Stellungnahme einladen.

#### 4. Antrag

Mit sieben Paragraphen handelt es sich beim RTG um ein überschaubares Gesetz, das Revisionsbedarf aufweist. Der Regierungsrat wird deshalb eine Vorlage zur Revision des RTG vorbereiten und diese dem Grossen Rat innerhalb eines halben Jahres vorlegen. Deshalb beantragt der Regierungsrat, dass die PI durch das Büro des Grossen Rates gemäss § 44 Abs. 1 GOGR zurückgewiesen wird.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

